

Landeshauptstadt Wiesbaden  
Der Magistrat  
- Stadtplanungsamt -

# Textliche Festsetzungen

**zum Bebauungsplanentwurf  
für den Planbereich „Carl-von-Ossietsky-Schule“  
im Ortsbezirk Wiesbaden - Klarenthal**

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46,180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 444), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und dem Hessischen Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622).

## **A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

### **(§ 9 Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO))**

#### **1 Art der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

##### 1.1 Gemeinbedarfsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 12 BauGB)

###### 1.1.1 In dem als Gemeinbedarfsfläche festgesetzten Bereich ist folgende Nutzung zulässig:

- Schule -

###### 1.1.2 In dem als Fläche für Versorgungsanlagen festgesetzten Bereich sind Nutzungen zur Wasserversorgung zulässig.

#### **2 Maß der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 BauNVO)

##### 2.1 Grundfläche (GR)

###### 2.1.1 Die Grundfläche wird auf max. 1.800 m<sup>2</sup> festgesetzt.

##### 2.2 Höhe der baulichen Anlagen (§16 Abs. 4 BauNVO)

###### 2.2.1 Die Höhen der baulichen Anlagen werden mit den Traufhöhen (TH) über NN festgesetzt.

###### 2.2.2 Garagen, Carports und Nebenanlagen dürfen eine Höhe von max. 3,50 m über dem unteren Bezugspunkt nicht überschreiten.

#### **3 Bauweise**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 9 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO)

##### 3.1 Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

###### 3.1.1 Im Plangebiet wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäude mit einer Länge bis max. 65,00 m sind zulässig.

#### **4 Überbaubare Grundstücksfläche**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

##### 4.1 Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Unterschreitungen und Überschreitungen der Baugrenze zur Gebäudegliederung sind ausnahmsweise jeweils bis zu einer Tiefe von 0,5 m und einer Breite von 3,0 m zulässig, wenn diese insgesamt nicht mehr als ein Fünftel der Fassadenlänge des Einzelgebäudes ausmachen.

#### **5 Stellplätze und Garagen, Tiefgaragen, Gemeinschaftsanlagen,**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)

##### 5.1 Stellplätze (§ 12 Abs. 6 BauNVO)

Stellplätze sind nicht zulässig innerhalb der ersten 2,00 m, ausgehend von der Gehweghinterkante der Erschließungsstraße auf den Grundstücksfreiflächen zwischen öf-

fentlicher Straße und vorderer Bauflucht (Vorgartenbereich). Hiervon ausgenommen sind Stellplätze für Fahrräder.

5.2 Garagen (§ 12 Abs. 6 BauNVO)

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5.3 Gemeinschaftsstellplatzanlagen (§ 12 Abs. 6 BauNVO)

Gemeinschaftsstellplatzanlagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den dazu festgesetzten Flächen zulässig.

**6 Nebenanlagen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 BauNVO)

6.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nicht zulässig auf den Grundstücksfreiflächen zwischen öffentlicher Straße und vorderer Bauflucht (Vorgarten). Hiervon ausgenommen sind Müllplatzstandorte.

6.2 Garagen und vollständig eingehauste Fahrradabstellplätze sind unzulässig.

6.3 Der Brutto-Rauminhalt von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO in Form von Gebäuden darf 30,00 m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

**7 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

7.1 Straßenverkehrsflächen

7.1.1 Alle öffentlichen Verkehrsflächen sind nach den „Regel- und Sonderbauweisen des Oberbaus öffentlicher Verkehrsflächen in der Landeshauptstadt Wiesbaden“ herzustellen.

**8 Geh- Fahr- und Leitungsrechte**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

8.1 Leitungsrechte

8.1.1 Es werden Leitungsrechte zu Gunsten der Hessenwasser GmbH & Co. KG festgesetzt (L 1).

8.1.2 Es werden Leitungsrechte zu Gunsten der ESWE Versorgungs AG festgesetzt (L 2).

8.1.3 Es werden Leitungsrechte zu Gunsten der Hessenwasser GmbH & Co. KG und der ESWE Versorgungs AG festgesetzt (L 3).

8.2 Geh- und Fahrrecht

8.2.1 Es wird Geh- und Fahrrecht zu Gunsten des Flurstücks 589, Wiesbaden, Flur169, Flurstück157 / 0, festgesetzt (GF).

**9 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Maßnahmen zum Artenschutz

Bei der Beleuchtung von Straßenverkehrsflächen und Gemeinschaftsstellplatzanlagen sind ausschließlich Natriumdampf-Niederdruck- oder LED-Lampen mit maximal 3.000 Kelvin Farbtemperatur zu verwenden. Es sind nur Leuchten mit Abschirmung zulässig, damit kein Licht nach oben oder zur Seite abstrahlt.

An den nach Westen ausgerichteten Fassaden des geplanten Schulneubaus sind Nistmöglichkeiten für Mauersegler und Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzusehen.

## **10 Versickerung von Niederschlagswasser und gedrosselte Ableitung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 37 Abs. 4 HWG)

Das anfallende, nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser der Dachflächen, privater Verkehrsflächen und sonstiger befestigter Flächen der Gemeinbedarfsflächen und der Flächen für Versorgung ist, sofern es nicht gesammelt und verwertet wird und weder wasserrechtliche noch wasserwirtschaftlichen Belange entgegenstehen, gedrosselt auf einen maximalen Abfluss von 10 l/s und Hektar angeschlossener Fläche in die öffentliche Kanalisation abzuleiten.

## **11 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen sowie mit Bindung für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

### **11.1 Grundstücksfreiflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**

11.1.1 Die nicht überbauten Grundstücksfreiflächen der Gemeinbedarfsfläche sind zu 100 % als Garten- und Hoffläche herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. 20 % der Vegetationsfläche sind dauerhaft als Gehölzfläche zu bepflanzen. Dabei sind überwiegend standortgerechte, heimische Arten der Pflanzenlisten 1.1, 1.2, 1.4 oder 2.1 zu verwenden. Nadelgehölze sind nur als Einzelpflanzen zulässig.

### **11.2 Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

Zum Ausgleich von Eingriffen in Lebensräume besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten ist auf der Fläche des Schulneubaus entlang der Westgrenze eine extensive, artenreiche Wiesenfläche auf ca. 570 m<sup>2</sup> zu entwickeln und dauerhaft zu unterhalten. Die Fläche ist mit naturraumtreuem Saatgut herzustellen durch Übertrag von Oberboden und Soden und /oder Übertrag von Mähgut bzw. Druschgut von der artenreichen Wiese auf der ESWE-Fläche. Alternativ ist eine naturraumtreue Saatgutmischung für eine magere Frischwiese zu verwenden, mindestens jedoch soll die Ansaat mit einer zertifizierten Regiosaatgut-Mischung erfolgen. Zur Aushagerung ist die Fläche in den ersten drei Jahren zwei Mal jährlich zu mähen und das Mahdgut zu entsorgen. Frühester Mahdzeitpunkt ist Ende Juli. Anschließend ist die Fläche dauerhaft zu pflegen durch jährliche Spätsommermahd. Die Maßnahme ist eine Vegetationsperiode vor der Realisierung des Eingriffs herzustellen.

Die Pflanzflächen entlang der Carl-von-Ossietzky-Straße ist außerhalb der erforderlichen Zufahrten, Zugänge und Aufstellflächen für Müllbehälter vollständig mit Rasen, Wiesen, Staudenflächen oder niedrigen, geschnittenen Hecken mit Arten der Pflanzenliste IV zu begrünen. An den zeichnerisch festgesetzten Standorten sind Linden gemäß Pflanzenliste III als Hochstamm 3 x v aus extra weitem Stand mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 cm zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Der durchwurzelbare Bodenraum muss mindestens 12 m<sup>3</sup> betragen. Für Zufahrten, Feuerwehraufstellflächen, Zugänge und / oder unterirdische Leitungen sind axiale Verschiebungen von Einzelbäumen zulässig.

Die nördliche Fläche oberhalb der Stellplätze ist mit standortgerechtem, heimischem Gehölz zu entwickeln. Der vorhandene Bestand ist mit 90 % Sträuchern und 10 % Heistern mit Arten der Pflanzenlisten I und II zu ergänzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Die verbleibende Fläche ist mindestens zu 55 % als Vegetationsfläche zu gestalten und mit einer Wiesen- oder Rasenansaat, alternativ mit Stauden, zu bepflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Maximal 20 % der Vegetationsflächen können mit Sträuchern der Pflanzenliste II bepflanzt werden. Es sind mindestens 7 großkronige Laubbäume, Hochstämme 3 x v, mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 cm gemäß Pflanzenliste I zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Dabei ist aus klimatischen Gründen zwischen den ausgewachsenen Baumkronen ein Mindestabstand von 7 m einzuhalten. Dicht geschlossene Gehölzbestände sind unzulässig. Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sind innerhalb der Fläche P1 zulässig. Befestigte Flächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen und mit großkronigen Laubbäumen zu überstellen.

### 11.3 Dachbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis zu einem Dachneigungswinkel von max. 10 Grad und ab einer Mindestgröße von 20 m<sup>2</sup> sind dauerhaft, fachgerecht und mindestens zu 80 % extensiv als Gras-Staudendach zu begrünen. Die Vegetationsschicht muss die Mächtigkeit von mindestens 0,12 m aufweisen.

### 11.4 Ausstattung und Gestaltung der Stellplätze und Gemeinschaftsstellplatzanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

#### 11.4.1 Sämtliche Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien (z. B. Splittfugenpflaster, Rasengittersteine oder wassergebundener Decke) zu befestigen. Je fünf Stellplätze ist ein großkroniger Baum anzupflanzen.

## **B AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN REGELUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN**

(§ 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 81 Abs. 3 Hessische Bauordnung (HBO) und § 42 Abs. 3 Hessisches Wassergesetz (HWG) und Wasserhaushaltsgesetz (WHG))

### **1 Gestaltung der baulichen Anlagen** (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

#### 1.1 Dachform

##### 1.1.1 Als Dachform ist zulässig: Flachdach.

#### 1.2 Dachaufbauten

##### 1.2.1 Dachaufbauten sind nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Photovoltaikanlagen und Lüftungsanlagen. Für notwendige Aufzugsüberfahrten und Dachaufbauten darf die festgesetzte max. Gebäudehöhe ausnahmsweise bis zu 3,0 m überschritten werden.

#### 1.3 Gebäudefassaden

##### 1.3.1 Die Gebäudefassaden sind in hellen Farbtönen herzustellen. Der Albedo-Wert (Grad der Reflexion) soll den Wert von 0,3 nicht unterschreiten.

- 1.4 Staffelgeschosse
- 1.4.1 Staffelgeschosse müssen allseitig um mindestens 2,50 m zurückspringen.
  
- 2 Einfriedungen und Stützmauern (§ 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO)**
- 2.1 Einfriedungen, Mauern und Stützmauern sind als massive Sockel bis zu einer max. Höhe von 0,5 m zulässig. Pfeiler sind zur Gliederung zulässig.  
Mit Strauchpflanzungen oder Hecken begrünte Stabgitter- oder Maschendrahtzäune sind bis zu einer max. Höhe von 1,50 m zulässig.  
Strauchpflanzungen oder Hecken sind als Grenzbeplantation bis zu einer max. Höhe von 1,5 m zulässig.
  
- 3 Abfallsammelanlagen (§ 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HBO)**
- 3.1 Abfallsammelanlagen sind einzuhausen oder zu begrünen, so dass die Behälter von öffentlichen Verkehrsflächen oder öffentlichen Grünflächen aus nicht sichtbar sind.
  
- 4 Aufschüttung und Abgrabung (§ 81 Abs. 1 HBO)**
- Abgrabungen oder Aufschüttungen über 0,50 m sind genehmigungspflichtig und nur dann zulässig, wenn die Geländeverhältnisse zur Straße oder zu den Nachbargrundstücken nicht beeinträchtigt werden.
  
- 5 Werbeanlagen**
- 5.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte ihrer Leistung zulässig.
- 5.2 Werbeanlagen in Form von Blinklichtern, im Wechsel oder in Stufen ein und ausschaltbare Leuchten, als laufende Schriftbänder mit wechselnder Schrift, als projizierte Lichtbilder und als spiegelunterlegte Schilder sind unzulässig.
- 5.3 Werbeanlagen, Warenautomaten und Schaukästen dürfen folgende Größe nicht überschreiten:
  - a) auf Grundstücksfreiflächen 0,8 m<sup>2</sup>
  - b) an Einfriedungen 1,0 m<sup>2</sup>
  - c) an Gebäuden und Stützmauern 2,5 m<sup>2</sup>
- 5.4 Werbeanlagen dürfen Brandgiebelflächen, tragende Bauglieder oder architektonische Gliederungen nicht in störender Weise bedecken, verdecken oder überschneiden.
- 5.5 Werbeanlagen auf oder über Dach sind unzulässig.
- 5.6 Parallel zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen dürfen bis zu 0,5 m, winklig zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen dürfen bis zu 1 m vor die Gebäudefront vortreten. Werbeanlagen dürfen das 1. Obergeschoss nicht überragen, wenn die höheren Geschosse zu Wohnzwecken genutzt werden.
  
- 6 Behandlung von Niederschlägen (§ 37 Abs. 4 HWG)**
- 6.1 Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist in einer Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) zu sammeln und als Brauchwasser für die Grünflächenbewässerung zu nutzen. Der Überlauf der Anlage kann in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden.

**C KENNZEICHNUNG VON FLÄCHEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN  
(§ 9 Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch (BauGB))**

1 ( ... )

**D HINWEISE**

1 **Stellplatzsatzung** (§§ 5 Abs. 1 und 51 Nr. 6 HGO i. V. m. §§ 44 und 81 Abs. 1 HBO)  
Die „Satzung über Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge sowie Abstellplätze für Fahrräder“ der Landeshauptstadt Wiesbaden in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

2 **Baumschutzsatzung** (§§ 5 Abs. 1 und 51 Nr. 6 HGO i. V. m. § 30 HeNatG)  
Die „Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Landeshauptstadt“ der Landeshauptstadt Wiesbaden in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

3 **Meldungen von Bodendenkmälern** (§ 20 DSchG)  
Bei Erdarbeiten zutage kommende Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände wie Scherben, Steingeräte, Skelettreste sind dem Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologische Denkmalpflege Hessen, Schloss Biebrich, 65203 Wiesbaden, unverzüglich zu melden.  
Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen. Die Anzeigepflicht gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz ist in der zu erteilenden Baugenehmigung aufzunehmen. Die mit den Erdarbeiten Betrauten sind entsprechend zu belehren.  
Verstöße gegen denkmalrechtliche Bestimmungen können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 (fünfhunderttausend) Euro geahndet werden (§ 27 HDSchG).

4 **Maßnahmen zur Verminderung von Gefahren für Kleintiere**  
Die Gestaltung der überbaubaren Flächen stellt für die heimische Tierwelt (Kleintiere) häufig Gefahren dar und soll durch geeignete Maßnahmen entschärft werden.  
Hofabläufe, Hauskellerschächte und ähnliche Anlagen sollen durch geeignete Mittel gegen das Hineinfallen und Verenden von Kleintieren gesichert werden. Dachrinnenabläufe sollen durch Drahtvorsätze gesichert werden.  
Kellertreppenabgänge sollen an einer Wangenseite mit einer waschbetonrauen Rampe von 10 cm Breite als Kleintierfluchtweg versehen werden.  
Zierteiche sowie andere offene Wasserflächen sollen mit rauen Fluchtrampen für Kleintiere versehen werden.  
Beidseitig durchschaubare Fensteranordnungen sollen durch geeignete Mittel kenntlich gemacht werden.  
Für kulturfolgende Tierarten wie Eulen, Mauersegler, Schwalben, Fledermäuse sollen geeignete Nisthilfen angebracht werden.

5 **Wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Belange** (§ 63 HBO i. V. m. §§ 29, 37 Abs. 4 und 41 HWG und § 55 WHG und § 13 Abs. 1 TrinkwV)  
Sofern im Zusammenhang mit Bauvorhaben die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie z. B. Heizöllageranlagen, Eigenverbrauchstankstellen, öhydraulische Aufzugsanlagen und Parksysteme vorgesehen ist, müssen die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Hessischen Wassergesetzes und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung -VAwS) in der jeweils gültigen Fassung sowie ergänzender Rechtsverordnungen bei Planung, Ausführung und Nutzung der Anlagen beachtet werden.

**6 Gartenbrunnen**

Innerhalb der Grundstücksflächen sind Brunnen prinzipiell zulässig. Das Bohren und Abteufen von Gartenbrunnen ist vor Beginn der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. § 38 HWG bildet die gesetzliche Grundlage.

**7 Kampfmittel**

Die beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder sind auszuwerten, ob sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet und im Bereich von ehemaligen Flakstellungen befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) ist daher vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden.

**8 Teilunwirksamkeit geltender Bebauungspläne**

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans verlieren innerhalb seines Geltungsbereichs die bisher geltenden Fluchtlinienpläne, Fluchtlinienpläne nach Hessischem Aufbaugesetz (HAG) und Bebauungspläne ihre Wirksamkeit.

**9 Ordnungswidrigkeiten nach § 213 BauGB**

Wer einer nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden, handelt ordnungswidrig.



## **E PFLANZLISTE**

### **1 BÄUME**

#### 1.1 Generell verwendbare Bäume und Liste für Grünflächen

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Carpinus betulus	Hain-Buche
Castanea sativa	Esskastanie
Fraxinus excelsior	Esche
Juglans regia	Walnuss
Prunus Valium	Wildkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Salix alba	Silberweide
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winter-Linde
Obstbäume als Hochstämme	am Siedlungsrand

#### 1.2 Klein bleibende Bäume

Amelanchier in Sorten	Felsenbirne
Cornus in Sorten	Hartriegel
Crataegus lavalley 'Carrierei'	Apfeldorn
Fraxinus excelsior 'Globosa '	Kugelesche
Malus in Sorten	Kulturäpfel mit schwachwachsender Unterlage
Malus in Sorten	Zieräpfel mit schwachwachsender Unterlage
Malus 'Evereste'	Zierapfel 'Evereste'
Prunus in Sorten	Steinobst wie Sauerkirsche, mit schwachwachsender Unterlage
Prunus in Sorten	Zierkirschen, Zierpflaumen
Prunus cerasifera	Kirsch-Pflaume
Pyrus in Sorten	Kulturbirnen mit schwachwachsender Unterlage
Taxus baccata	Eibe

### **2 STRÄUCHER**

#### 2.1 Generell verwendbare Sträucher

Amelanchier ovalis	Gemeine Felsenbirne
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen (nicht bei Spielflächen)
Ligustrum vulgare	Liguster (nicht bei Spielflächen)
Ligustrum vulgare 'Atrovirens'	Immergrüner Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Rhamnus catharticus	Echter Kreuzdorn (nicht bei Spielflächen)
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Salweide
Salix purpurea	Purpurweide
Salix viminalis	Korbweide
Sambucus nigra	Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

## 2.2 Heckenpflanzen zur Grundstücksbegrünung

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Crataegus monogyna	Weißdorn
Fagus silvatica	Buche
Ligustrum vulgare ‚Atrovirens‘	Immergrüner Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus laurocerasus	Kirschlorbeer (immergrün)

## 2.3 Kletterpflanzen an Fassaden und Grundstücksbegrenzungen

Clematis in Arten und Sorten	Waldrebe	schlingend
Hedera helix	Efeu	klimmend
Hydrangea petiolaris	Kletter-Hortensie	klimmend
Parthenocissus tricuspid. ‚Veichii‘	Wilder Wein	klimmend
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein	klimmend
Parthenocissus q. ‚Engelmannii‘	Wilder Wein	klimmend
Wisteria sinensis	Glyzinie	starker Schlinger

Alle Kletterpflanzen hinterlassen auf den berankten Objekten Spuren.